

III. Satzungs-Entwurf.

Erster Abschnitt.

Vom Zweck des Vereins und von seinen Mitgliedern.

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

a) Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, gegründet am 30. April 1825, besitzt Rechtsfähigkeit nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinszeitschrift ist das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

b) Der Zweck des Vereins ist es, als Arbeitsgemeinschaft des gesamten deutschen Buchhandels dessen Standes- und Berufsinteressen im weitesten Umfange zu vertreten und das Wohl der Angehörigen des deutschen Buchhandels zu pflegen und zu fördern.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

c) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

1. die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs;
2. die Feststellung allgemeingültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander sowie der Buchhändler mit dem Publikum;
3. die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
4. die Belebung des Gemeinschaftsgeistes in buchhändlerischen Vereinen sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine.

§ 2. Aufbau des Vereins.

Als Arbeitsgemeinschaft des gesamten deutschen Buchhandels stützt sich der Börsenverein bei der Festlegung, Ausdehnung oder Abgrenzung seiner Aufgaben und Ordnungen auf diejenigen Fachvereine, die auf ihren Antrag vom Gesamtvorstand anerkannt worden sind (§§ 31 u. 32).

Der Börsenverein gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben und Ordnungen in anerkannte Kreisvereine (§§ 31 und 33) und anerkannte Auslandsvereine (§§ 31 und 34).

§ 3. Aufnahme von Mitgliedern.

a) Jeder Buchhändler im In- und Auslande ohne Unterschied des Geschlechts kann als Mitglied aufgenommen werden.

b) Buchhändler im Sinne dieser Satzung sind Personen, die für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellen, vertreiben oder vermitteln. In Ausnahmefällen kann der Vorstand diese Eigenschaft auch Personen zusprechen, die an der Leitung von Geschäftsbetrieben nur maßgeblich mitbeteiligt sind. Betriebe, die von Vereinen, Vereinigungen oder Behörden unterhalten oder finanziert werden, gelten nur dann als Geschäftsbetriebe im Sinne dieser Satzung, wenn der Vorstand des Börsenvereins sie als solche anerkennt.

Zu den Gegenständen des Buchhandels gehören alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, ferner Lehrmittel, soweit sie der genannten Begriffsbestimmung entsprechen.

Die Buchhändler gliedern sich in herstellende Buchhändler (Buch-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Lehrmittel- und Zeitschriften-Verleger), in verbreitende Buchhändler (Buchsortimenter, Antiquare, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Lehrmittel- und Zeitschriftenhändler, Reise-, Versand- und Bahnhofsbuchhändler) sowie in Zwischenbuchhändler, unabhängig davon, ob sie für eigene Rechnung beziehen (Sortimenter, Grossisten) oder für fremde Rechnung vermitteln (Kommissionäre).

c) Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis handelsregisterlicher Eintragung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung dieser Bedingung zu erlassen;

3. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines vom Börsenverein anerkannten Fachvereins ist (§§ 31 und 32).

Beruhet die Mitgliedschaft beim Fachverein auf der Firma, so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß der Fachverein den beim Börsenverein Aufnahme Suchenden als vertretungsberechtigt für die dem Fachverein als Mitglied angehörende Firma anerkennt.

Bei Buchhändlern in Gebieten anerkannter ausländischer Vereine (§ 34) ist der Nachweis der Mitgliedschaft in diesen ausreichend.

Bei Buchhändlern in anderen Gebieten des Auslandes kann der Vorstand von jedem Nachweis einer Vereinszugehörigkeit absehen;

4. die Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung des Aufnahmesuchenden und der von ihm vertretenen Firma im Sinne von § 5 Z. 3;
5. die Bezahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes (§ 15 Z. 3).

d) Die unter Abs. c Z. 2—4 bezeichneten Schriftstücke sind mit dem Aufnahmegesuch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Aufnahme nach Anhörung des zuständigen anerkannten Kreisvereins (§§ 31 und 33) oder des zuständigen anerkannten Auslandsvereins (§§ 31 und 34).

e) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Börsenverein wird der Aufgenommene, sofern er seinen Geschäftssitz im Reichsgebiet hat, gleichzeitig ordentliches Mitglied des für den Geschäftssitz zuständigen anerkannten Kreisvereins.

f) Die Aufnahme wird im Börsenblatt bekannt gemacht.

g) Über sämtliche Mitglieder wird eine Stammrolle geführt, in welche ihre Namen und Firmen sowie alle eintretenden Änderungen einzutragen sind.

h) Die Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuches werden nicht mitgeteilt. Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig (§ 22 b).

§ 4. Rechte der Mitglieder.

- a) Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber das Recht:
 1. auf gleichen Anteil am Vereinsvermögen vorbehaltslos der Bestimmung in §§ 8 c und 39 c;
 2. persönlich oder durch einen Stellvertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen (§ 17 d).

Bevormundete sind zur Ausübung dieses Rechtes nur durch Bevollmächtigte berechtigt, die Mitglieder des Börsenvereins sein müssen;

3. zu allen Ehrenämtern unter den satzungsgemäßen Beschränkungen gewählt zu werden (§§ 19, 20 und 23);
4. das Schiedsgericht des Börsenvereins anzurufen (§ 37);
5. auf Benutzung aller vom Verein unterhaltenen Einrichtungen;
6. auf unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der vom Börsenverein herausgegebenen Veröffentlichungen;
7. auf Bezug des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel unter den vom Vorstand hierfür festgesetzten Bedingungen;
8. auf Aufnahme der Firma in das unter Aufsicht des Vorstandes alljährlich erscheinende Buchhändler-Adreßbuch;
9. auf Benutzung des Börsenblattes und des Buchhändler-Adreßbuches für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den vom Vorstand festgesetzten Bestimmungen.

b) Die Ausübung der unter Z. 4—9 genannten Rechte steht dem Mitglied nur für die bei der Aufnahme angegebenen Firmen zu, für solche Firmen, deren Erwerb oder Betriebsübernahme erst nach der Aufnahme als Mitglied erfolgt ist, nur dann, wenn der Vorstand dies auf Antrag ausdrücklich zubilligt.